

Recht

Rechtsbehelfe der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Teil II

Von Christoph Keller

Formalisierte Verwaltungskontrolle

1. Förmliche Rechtsbehelfe

Im Gegensatz zu den nichtförmlichen Rechtsbehelfen sind förmliche Rechtsbehelfe grundsätzlich form- und fristgebunden.

Die Fristgebundenheit dient (auch) der Rechtssicherheit, wenn nach Ablauf der Frist Rechtsbeständigkeit eintritt. Förmliche Rechtsbehelfe sind durch Verfahrensregeln konkretisiert. Adressat eines förmlichen Rechtsbehelfs kann die Verwaltung (Widerspruch) oder das Gericht (Klage) sein. Der Bürger hat - sofern die (Zulässigkeits-) Voraussetzungen vorliegen - einen Anspruch auf Entscheidung in der Sache; nicht nur ein Recht auf Bescheidung. Förmliche Rechtsbehelfe setzen eine materielle Beschwerde voraus.

1.1 Widerspruchsverfahren

Das Widerspruchsverfahren als förmlicher Rechtsbehelf dient neben dem Schutz des Betroffenen insbesondere der Selbstkontrolle der Behörden sowie der Entlastung der Gerichte. Der Ablauf des (Widerspruchs-) Verfahrens ergibt sich im Wesentlichen aus den §§ 68 ff. VwGO. Analog der gerichtlichen Verfahren wird zwischen der Zulässigkeit und der Begründetheit des Widerspruchs unterschieden. Der Widerspruch ist grundsätzlich nur gegen Verwaltungsakte (VA) statthaft. Zu den formellen Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Widerspruchs gehört insbesondere, dass für die Streitigkeit der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO) eröffnet ist.

Die Ausgangsbehörde, also die Behörde, die den VA erlassen hat, kann den Widerspruch für zulässig oder unzulässig, für begründet, unbegründet oder teilweise begründet halten. Hält die Behörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten (§ 72 VwGO). Hilft die Ausgangsbehörde nicht ab, d. h. hält sie den Widerspruch für unzulässig und/oder unbegründet, ist ein "Vorlageschreiben" an die Widerspruchsbehörde anzufertigen. Diese erlässt einen Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO). Zuständig für diesen Widerspruchsbescheid ist gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt ist (s. aber § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 VwGO). Kraft des sog. Devolutiveffekts (s. § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) wachsen der Widerspruchsbehörde alle Kompetenzen der Ausgangsbehörde zu, d. h. sie tritt im Rahmen des eingelegten Widerspruchs an die Stelle der Ausgangsbehörde. Sie kann in den Grenzen des § 45 VwVfG auch Verfahrensfehler korrigieren⁷⁾. Nicht einheitlich beantwortet wird die Frage, ob die Widerspruchsbehörde den VA sogar zum Nachteil des Betroffenen ändern kann (sog. *reformatio in peius*⁸⁾).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in Beamtenrechtsstreitigkeiten für alle Klagen, im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen der VwGO auch (!) für die allgemeine Leistungs- und Feststellungsklage, wegen der Verweisung in § 126 Abs. 3 BRRG ein Vorverfahren (§ 69 VwGO) zwingend vorgeschrieben ist⁹⁾. Dies gilt auch dann, wenn eine Maßnahme ohne Verwaltungsaktsqualität erlassen wird, so z. B. im Falle einer Umsetzung.

Gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung (sog. Suspensiveffekt). Das bedeutet, der mit Widerspruch angefochtene VA braucht vorläufig nicht befolgt zu werden. Zweifelt der Betroffene an der Zulässigkeit des VA und erhebt Widerspruch, so soll die Behörde daran gehindert werden, vollendete Tatsachen zu schaffen. Der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann durch mehrere Ausnahmen durchbrochen werden, und zwar durch Gesetz (§ 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO) oder kraft behördlicher Anordnung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Kostenregelung im Widerspruchsverfahren

Die Erhebung eines Widerspruchs ist vielfach mit Kosten verbunden, insbesondere dann, wenn ein Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird.

Entsprechende Vorschrift bez. der Kostenregelung(en) ist § 80 VwVfG. Gem. § 80 Abs. 2 VwVfG sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten dürfte in aller Regel zu bejahen sein. Die Vorschrift des § 80 VwVfG regelt (nur) die Kostenerstattung für das Widerspruchsverfahren der VwGO im Anwendungsbereich der §§ 1 und 2 VwVfG, d. h., die dem Streit zugrunde liegende Maßnahme muss Verwaltungsaktsqualität (§ 35 VwVfG) haben.

Bei der Einlegung nichtförmlicher Rechtsmittel (Gegenvorstellung, Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden) ist die Kostenerstattung nicht (!) vorgesehen. Da § 80 VwVfG nur für das Vorverfahren in der VwGO gilt, kommt die Vorschrift beispielsweise auch nicht in Betracht für Streitigkeiten aus dem Sozialbereich (vgl. insofern § 63 SGB X). Die Kostenerstattung bei erfolgreichem Widerspruch richtet sich nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwVfG, die bei erfolglosem Widerspruch nach § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

Hat der Widerspruch (nur) teilweise Erfolg, kommt es zu einer Kostenaufteilung. Erstattet werden "die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen". Dies gilt auch, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist (§ 80 Abs. 1 S. 2 VwVfG).

Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so trägt der Widerspruchsführer die Kosten. Eine Ausnahme gilt allerdings für Verwaltungsakte, die (beispielsweise) im Rahmen eines Dienstverhältnisses (!) erlassen wurden (§ 80 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 VwVfG), sodass z. B. für den Polizeibeamten, der Widerspruch gegen einen rechtmäßigen VA (z. B. Versetzung, Abordnung, Anordnung/Verbot einer Nebentätigkeit, Ernennung pp.) erhebt, ein Kostenrisiko nicht besteht.

1.2 Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten

Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Zu beachten ist, dass gem. § 40 Abs. 1 S. 2 VwGO öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, auf dem Gebiet des Landesrechts auch durch Landesgesetz, einem anderen Gericht zugewiesen werden können. Wenn auch für die Überprüfung polizeirechtlicher Maßnahmen i. d. R. der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, so hat der Gesetzgeber teilweise - trotz Vorliegens einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit - die Amtsgerichte für zuständig erklärt. So ist beispielsweise für die Entscheidung über die

Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung gem. § 36 Abs. 2 S. 1 PolG NW das Amtsgericht zuständig.

1.3 Die Klagearten der VwGO

Da Art. 19 Abs. 4 GG effektiven Rechtsschutz gewährleistet, hält die VwGO nicht nur für Klagen gegen VA, sondern auch für Klagen gegen Realakte prozessuale Instrumentarien bereit. Die VwGO kennt mehrere (verwaltungs-) gerichtliche Verfahrensarten. Auf die Normenkontrolle (§ 47 VwGO) wird nachfolgend nicht eingegangen. Für die Auswahl der (richtigen) Klageart ist das Verwaltungsverhalten sowie das Ziel des Klägers entscheidend.

1.3.1 Anfechtungsklage

Diese Klage richtet sich gegen einen belastenden, in die Rechte des Klägers eingreifenden Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG). Mit ihr wird gem. § 42 Abs. 1 VwGO die Aufhebung oder Teilaufhebung des VA angestrebt, sie ist somit (auch) Gestaltungsklage (Änderung eines Rechtsverhältnisses, hier: Aufhebung des belastenden VA).

Nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 1 VwGO ist das tatsächliche Vorliegen eines VA Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Anfechtungsklage. Die bloße Behauptung des Klägers, ein VA liege vor, genügt insofern nicht¹⁰). Zu den Voraussetzungen der Anfechtungsklage gehört u. a. die Klagebefugnis. Der Kläger muss geltend machen, durch den - angefochtenen - VA "in seinen Rechten verletzt zu sein" (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Ausreichend hierfür ist ein möglicher (!) Eingriff in jegliches subjektive Recht des Klägers.

1.3.2 Verpflichtungsklage

Klageziel der Verpflichtungsklage ist der Erlass eines VA durch eine Behörde (§ 42 Abs. 1 VwGO). Im Gegensatz zur Anfechtungsklage soll hier also kein Eingriff in die Rechtsstellung des Klägers abgewehrt werden, vielmehr will der Kläger mit dieser Klageart eine Erweiterung seines Rechtskreises erreichen. Die Verpflichtungsklage ist entweder auf die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten VA (Vornahmeklage oder Versagungsgegenklage) oder eines unterlassenen VA (Untätigkeitsklage) gerichtet. Sie ist damit ein spezieller Fall der Leistungsklage. Bez. des Verwaltungsaktscharakters ist bei der Verpflichtungsklage darauf abzustellen, ob die angestrebte Behördenentscheidung einen Verwaltungsakt darstellen würde, und nicht, wie bei der Anfechtungsklage, ob die gegen den Kläger ergangene Behördenentscheidung Verwaltungsaktscharakter hat. In Beamtenrechtsstreitigkeiten gewinnt die Verpflichtungsklage zunehmend an Bedeutung, insbesondere wenn es um Beförderungsentscheidungen geht.

In diesem Zusammenhang fällt häufig der Begriff der sog. Konkurrentenklage. Nach dem BVerwG¹¹) handelt es sich hierbei um die Klage eines bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigten Beamten gegen die Ernennung des vorgezogenen Beamten¹²). Zum Teil wird der Begriff der Konkurrentenklage auch gebraucht, wenn es um die Klage eines Beamten auf eigene Beförderung geht. Im letztgenannten Fall handelt es sich unstreitig um eine Verpflichtungsklage¹³). Wird beispielsweise einem Dienstvorgesetzten eine Beförderungsstelle zugewiesen und stehen zwei (geeignete) Beamte zur Auswahl, wobei der nicht berücksichtigte Beamte nach der Ernennung des anderen klagend will, dürfte die Zulässigkeit der Konkurrentenklage zu verneinen sein, da die Zulässigkeit der (Konkurrenten-) Klage gegen die erfolgte (!) Beförderung eines anderen Bewerbers nach der wohl h. M. nicht in Betracht kommt¹⁴). Eine Rücknahme der Beförderung ist nicht möglich, da keine Rücknahme- oder Nichtigkeitsgründe vorliegen (s. a. §§ 11, 12 LBG NW bzw. §§ 11, 12 BBG). Es sei aber darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte Auswahlentscheidung einen Anspruch

auf Schadensersatz auslösen kann, wenn beispielsweise gegen Auswahlkriterien¹⁵) (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG, § 7 LBG NW = § 7 BBG) verstoßen wird¹⁶). Der Schadensersatzanspruch setzt im übrigen - konsequenterweise - voraus, dass der Verstoß adäquat kausal zur Nichtbeförderung geführt hat, d. h. der Dienstvorgesetzte hätte, sofern er nicht gegen die Auswahlkriterien verstoßen hätte, voraussichtlich zugunsten des (unterlegenen) Beamten entschieden¹⁷).

1.3.3 Allgemeine Leistungsklage

Diese Klageart ist in der VwGO nicht expressis verbis geregelt, aber gleichwohl allgemein anerkannt.

Ihre Zulässigkeit lässt sich aus verschiedenen Bestimmungen der VwGO ableiten (vgl. z. B. §§ 43 Abs. 2 S. 1, 111 VwGO). Zur Zulässigkeit der allgemeinen Leistungsklage gehört entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO die Klagebefugnis. Der Kläger muss also die (mögliche) Verletzung subjektiver Rechte geltend machen. Die allgemeine Leistungsklage stellt - ebenso wie die Verpflichtungsklage - eine auf ein Leistungsbegehren gerichtete Klage dar. Es kann auch die Unterlassung eines (Verwaltungs-) Handelns begehrt werden. Mit dieser Klage wird also entweder ein faktisches Handeln der Verwaltung abgewehrt oder angestrebt. Die allgemeine Leistungsklage kann demnach positive (Leistungsklage) oder negative Zielrichtung (Abwehrklage) haben. Gegenstand der allgemeinen Leistungsklage können sämtliche hoheitlichen Handlungen sein, denen keine Verwaltungsaktsqualität zukommt, insbesondere also Realakte. Bei der allgemeinen Leistungsklage besteht - im Gegensatz zur Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (s. a. § 74 VwGO) - keine Fristgebundenheit. Ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren gem. §§ 68 ff. VwGO) ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben.

1.3.4 Feststellungsklage

Durch die Feststellungsklage (§ 43 VwGO) kann beantragt werden, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder das Vorliegen der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes festzustellen (vgl. § 43 Abs. 1 VwGO). Unter einem Rechtsverhältnis sind die aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm des öffentlichen Rechts sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen¹⁸) (Beispiel: Klage auf Feststellung des Bestehens eines Beamtenverhältnisses, des Vorliegens eines Dienstunfalles oder der Berechtigung zum Führen einer Amtsbezeichnung).

1.3.5 Fortsetzungsfeststellungsklage

Die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) ist statthaft, wenn sich ein (angefochtener) VA erledigt hat und der Kläger einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten VA stellt. Aus der Gesetzessystematik (VwGO) lässt sich schließen, dass § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO (eigentlich) nur den Fall der Erledigung des VA nach Klageerhebung und vor Klageentscheidung erfasst. Nach überwiegender Rechtsauffassung ist die Vorschrift aber analog auf die Fälle anwendbar, in denen sich der VA bereits vor Klageerhebung erledigt hat (sog. "erweiterte" Fortsetzungsfeststellungsklage). Äußerst umstritten ist die Frage der Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO) im Falle einer Erledigung des VA vor Klageerhebung. So wird (vorwiegend) von der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Fortsetzungsfeststellungsklage ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zulässig ist¹⁹). Nach a. A. wird auch bei der Fortsetzungsfeststellungsklage die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verlangt²⁰).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässigerweise nicht mehr erhoben werden kann, wenn die ihr zugrunde liegende Anfechtungsklage wegen Versäumung der Klagefrist ebenfalls nicht mehr zulässig gewesen wäre. Tritt also eine Erledigung nach Ablauf der

Widerspruchsfrist ein, kommt (auch) eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht mehr in Betracht, d. h. einer verfristeten Anfechtungsklage kann nicht durch Eintritt der Erledigung über § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO der Klageweg eröffnet werden.

2. Vorläufiger Rechtsschutz

Zur Sicherung der Rechtsschutzmöglichkeiten eines betroffenen Bürgers bedarf es auch der Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes. Der Bürger soll auch dann zu seinem Recht kommen, d. h. Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen können, wenn ein etwaiges Klageverfahren zu spät kommen würde. Vor diesem Hintergrund stellen § 80 Abs. 5 (Abs. 4) und § 123 VwGO entsprechende (Rechtsschutz-) Möglichkeiten zur Verfügung. § 80 VwGO regelt die Möglichkeiten des Rechtsschutzes i. V. mit Anfechtungsklage und Anfechtungswiderspruch; § 123 VwGO kommt in Betracht, wenn es um andere Klagen (Leistungs-, Feststellungs- und sonstige Gestaltungsclagen) geht.

2.1 Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO)

Gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage - kraft Gesetzes - aufschiebende Wirkung (sog. Suspensiveffekt). Das bedeutet, ein mit Widerspruch angefochtener VA braucht vorläufig nicht befolgt zu werden. Dieser Grundsatz der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann durch mehrere Ausnahmen durchbrochen werden, und zwar durch Gesetz (§ 80 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO) oder kraft behördlicher Anordnung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), d. h. durch die sofortige Vollziehung. Gegen derartige (Vollziehungs-) Maßnahmen besteht nun aber die Möglichkeit des Rechtsschutzes, und zwar nach § 80 Abs. 5 (Abs. 4) VwGO.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO kann die Behörde, die den VA erlassen hat oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, in den Fällen des Abs. 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Die Regelung des § 80 Abs. 5 VwGO betrifft einseitig belastende VA; für VA mit Drittwirkung vgl. insoweit § 80 a VwGO. Die einem Antrag stattgebende Entscheidung führt zu einer (vorläufigen) Hemmung der Wirksamkeit. Das Gericht kann Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben (§ 80 Abs. 7 VwGO). Gem. § 80 Abs. 8 VwGO kann der Vorsitzende in dringenden Fällen entscheiden.

2.2 Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)

Bei der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) wird zwischen Sicherungsanordnung und Regelungsanordnung unterschieden.

Die einstweilige Anordnung darf erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung, § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die einstweilige Anordnung darf erlassen werden zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis, wenn diese Regelung, vor allem bei auf Dauer angelegten Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO). Die einstweilige Anordnung kommt für alle Fälle in Betracht, die nicht von den §§ 80, 80 a VwGO erfasst

werden. Im Gegensatz zu den §§ 80, 80 a VwGO kennt § 123 VwGO auch keine vorläufige Regelung der Verwaltung (vgl. aber z. B. § 11 Gaststättengesetz).

Das (Anordnungs-) Verfahren nach § 123 VwGO ist nur (!) zulässig, wenn für das Hauptsacheverfahren der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Bez. der Statthaftigkeit des Antrags muss dieser auf ein Rechtsschutzziel gerichtet sein, das im Rahmen des § 123 VwGO liegt.

Im Falle des Rechtsschutzes gegen eine Umsetzung müsste der Beamte - trotz fehlender VA-Qualität - Widerspruch einlegen (§ 126 Abs. 3 BRRG i.V. m. § 68 VwGO). Dieser Widerspruch entfaltet aber keine aufschiebende Wirkung, d. h. aber nicht, dass der Beamte rechtsschutzlos ist. Er kann die Umsetzung mit der allgemeinen Leistungsklage angreifen und versuchen, eine Rückgängigmachung zu erreichen. Um zu erreichen, dass die Umsetzung nicht vollzogen wird, ist vorläufiger Rechtsschutz erforderlich. In Betracht kommt § 123 VwGO. Ein entsprechender Antrag wäre statthaft. Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben. Die §§ 80, 80 a VwGO scheiden aus. Die Umsetzung ist kein VA i. S. v. § 35 VwVfG; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung²²).

Fußnoten:

7) Zum Ablauf des Widerspruchsverfahrens vgl. Keller, Eingriffsrecht in Nordrhein-Westfalen und Allgemeines Verwaltungsrecht, 1. Aufl. 1997, S. 222, 223, m. w. N.

8) Vgl. diesbezüglich Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Aufl. 1988, § 73, RdNr. 7.

9) Statt vieler: Schnupp/Havers, Beamten- und Disziplinarrecht, 8. Aufl. 1994, S. 278, 279.

10) Vgl. BVerwGE 30, 287.

11) Vgl. z. B. BVerwGE 80, 127 in NVwZ 1989, 158.

12) Ausführlich diesbezüglich Wittkowski, "Die Konkurrentenklage im Beamtenrecht" in NJW 1993, 817 ff., mit zahlreichen Nachweisen sowie Schnellenbach "Konkurrentenrechtsschutz bei Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst" in DÖD 1990, 153 ff.

13) Vgl. auch Meyer "Die Konkurrentenklage bei Beförderungsentscheidungen" POLIZEI info 10/1993, 17, 19.

14) Vgl. BVerfG v. 19.9.1989 in NJW 1990, 501 ("Der Ausschluß der sogenannten Konkurrentenklage im Beamtenrecht - keine Klagemöglichkeit nach Beförderung des erfolgreichen Mitbewerbers - ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden").

15) Zu den einzelnen Kriterien für Beförderungsentscheidungen vgl. OVG Münster v. 27.6.1994 in NVwZ-RR 1995, 100; VGH Kassel v. 16.5.1995 in NVwZ-RR 1996, 279, 280; OVG Koblenz v. 6.7.1995 in NVwZ-RR 1996, 456; BVerwG v. 29.8.1996 in DÖD 1997, 60; BVerwG v. 14.5.1996 in NVwZ-RR 1997, 41, OVG Schleswig v. 2.12.1996 in NVwZ-RR 1997, 373, OVG Koblenz v. 19.12.1996 in NVwZ-RR 1997, 369, VGH München v. 26.2.1996 in NVwZ-RR 1997, 368 sowie ergänzend Meyer "Hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf Beförderung" in POLIZEI info 10/1991, 34, m. w. N. Zur "Beurteilungsproblematik" vgl. (ergänzend) OVG Münster v. 15.5.1995 in DÖD 1997, 43.

16) BVerwG v. 25.8.1988 in NJW 1989, 538. Zum "Abbruch" eines Beförderungsauswahlverfahrens vgl. BVerwG v. 25.4.1996 in NVwZ-RR 1997, 283.

17) BVerwG v. 16.10.1991 in NJW 1992, 927. Bez. des Rechtsschutzes bei einem ablehnenden Bescheid bei einer Bewerbung um eine Beförderungsstelle vgl. insbesondere VG Gelsenkirchen v. 19.9.1995 in NVwZ-RR 1997, 109, ("Die Mitteilung des Dienstherrn an einen Bewerber um eine Beförderungsstelle, daß dieser bei der Stellenbesetzung nicht berücksichtigt wurde, ist ein Verwaltungsakt und muß offenbaren, auf Grund welcher Kriterien dem ausgewählten Bewerber der Vorrang eingeräumt worden ist"). Zum (etwaigen) Abbruch eines Beförderungsauswahlverfahrens vgl. BVerwG v. 25.4.1996 in NVwZ-RR 1997, 283.

18) Vgl. Schenke, a. a. O., RdNr. 378.

19) BVerwGE 26, 161. Vgl. auch Vahle "Das Rechtsschutzsystem der VwGO - dargestellt

insbesondere an Maßnahmen durch und gegen Polizeibeamte", Kriminalistik, 1986, 500.

20) Für die Durchführung eines Vorverfahrens vgl. z. B. Eyermann/Fröhler, a. a. O., § 113, RdNr. 51 sowie Schenke, a. a. O., RdNr. 666.

21) Vgl. OVG Münster in NJW 1989, 544.

22) Vgl. OVG Münster v. 5.1.1994 in RiA 4/1995, 200. Ausführlich zu den Rechtsschutzmöglichkeiten i. Z. m. Versetzung/Abordnung/Umsetzung ZIEKOW, "Veränderung des Amtes im funktionellen Sinne - eine Betrachtung nach Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes" in DÖD Nr. 1-2/1999, 7 ff.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 4/2000](#))